Ablauf der Referendumsfrist: 8. August 2006

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine Sandsportanlage, eine Finnenbahn und die Sanierung der Spielwiese Nord auf dem Areal der Kantonsschule Zug

vom 1. Juni 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für die Sandsportanlage, eine Finnenbahn und die Sanierung der Spielwiese Nord auf dem Areal der Kantonsschule Zug wird ein Kredit von Fr. 2 248 000.– inkl. MWST, einschliesslich Ausstattungen und Spielgeräten, zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2005).

§ 2

Der Überführung des GS 1759, Zug, im Wert von Fr. 728761.- vom Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen wird zu Lasten der Investitionsrechnung zugestimmt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 1. Juni 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Erwina Winiger Jutz

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ Inkrafttreten am